

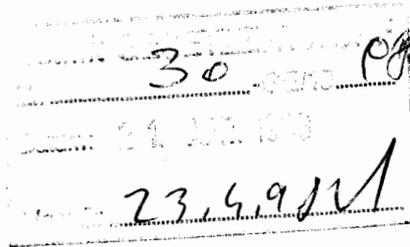


REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Präsidialabteilung 1
Rechts- u. Budgetangelegenheiten

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22
Fax : 7332
DVR : 0441473
Sachbearbeiter/in : Radovan
Durchwahl : 1635

An das
Präsidiums des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien



Wien, am 15. April 1998
GZ.:61 1450/4-Präs.1/98

A. Hajek

Betrifft: Entwurf einer 55. Novelle zum Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetz; Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf den vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Schreiben vom 27. Februar 1998, ZI. 20.355/4-1/98, übermittelten Gesetzesentwurf, erlaubt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme in der Beilage zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
Thomasitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kriegelbacher



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Präsidialabteilung 1
Rechts- u. Budgetangelegenheiten

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22
Fax : 7332
DVR : 0441473
Sachbearbeiterin : Radovan
Durchwahl : 1635

GZ.:61 1450/4-Präs.1/98

An das
Bundesministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stubenring
1010 Wien

Wien, am 15. April 1998

Betreff: Entwurf einer 55. Novelle zum Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetz;
Stellungnahme

Das Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie dankt für das do. Schreiben vom 27. Februar 1998, Zl. 20.355/4-1/98, und den angeschlossenen Gesetzesentwurf zum Gegenstand und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 122 Abs. 2 Z 1:

Die geplante Änderung in dieser Bestimmung (Ausdehnung des Versicherungsschutzes für Angehörige) sowie des § 258 Abs. 2 (Verlängerung der Frist für die Weitergewährung einer (befristeten) Witwen(Witwer)pension werden aus familienpolitischer Sicht begrüßt.

Zu Z 81 (§ 447 g Abs. 3 Z 1 lit. b ASVG) - Teil-Finanzierung der Ersatzzeiten Kindererziehung durch den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen:

Für das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ist es nicht verständlich, weshalb mit ihm vor der Festlegung von Regelungen, die mit finanziellen Belastungen für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verbunden sind, kein Gespräch geführt wurde, sondern eine Ausgestaltung „einseitig“ erst im Rahmen einer Begutachtung erfolgt.

Diese Vorgehensweise ist umso schwerer nachvollziehbar als sowohl das Sozialressort anlässlich der 51. ASVG-Novelle die Notwendigkeit von Gesprächen mit dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen betonte als auch das Familienressort in seinen Stellungnahmen zu den Novellentwürfen der letzten Jahre mehrmals forderte, von diesem einseitigen Vorgehen Abstand zu nehmen.

Weiters sieht das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie - wie bereits in seiner Stellungnahme zum Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz 1997 vom 3. Oktober 1997, GZ 61 1450/19-Präs.1/97, ausgeführt - in der Ausgestaltung des nunmehrigen Zuschusses (Rückzahlungsverpflichtung/Darlehenskonstruktion) gegenüber der früheren Karenzgeldregelung eine geänderte Intention des Gesetzgebers, nämlich die gänzliche Entkoppelung des Zuschusses vom Karenzgeld.

Die seit der Schaffung der neuen Kindererziehungszeiten-Regelung aufgeschobene Klärung der Finanzierung auf diese Art einer Teil-Lösung zuzuführen, entspricht aus der Sicht des ho. Bundesministeriums einer unbefriedigenden „Verlegenheitslösung“.

Voraussetzung für eine Klärung ist allerdings, daß nachvollziehbare Daten vorgelegt werden. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat sich zwar bemüht, solche vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu bekommen; dieser sah sich jedoch bisher außerstande, diese Daten zur Verfügung zu stellen.

Die im ASRÄG 1997 geschaffene Berichtspflicht ab dem Jahr 2000 stellt einen ersten Schritt dar, eine diesbezügliche Klärung herbeizuführen; allerdings sind davon Ersatzzeiten aus der Zeit vor dem Jahr 1999 nicht erfaßt.

Weiters erlaubt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie auf folgende offene Probleme hinzuweisen, die im Zuge der laufenden Novelle einer Lösung zugeführt werden könnten:

Zu § 16 Abs. 1 u. 2 ASVG (wurde bereits im Begutachtungsverfahren zum ASRÄG 1997 vorgebracht):

Gemäß § 16 Abs. 1 können sich Personen, die nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, solange der Wohnsitz im Inland gelegen ist, in der Krankenversicherung selbst versichern. Im Abs. 2 erfolgt eine Aufzählung von diesen Personen, auf die Abs. 1 anzuwenden ist (Studenten, Hörer der Diplomatischen Akademie etc.).

Die Formulierung im § 16 läßt fälschlicherweise darauf schließen, dass im Abs. 2 eine taxative Aufzählung der Personen, die sich selbst krankenversichern können, erfolgt.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr können sich auch alle nicht im Abs. 2 angeführten Personen, die nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, selbst versichern, Abs. 2 enthält lediglich eine Ergänzung. Es wird daher angeregt, diese unklare Formulierung zu ändern.

Zu § 123 - Anspruchsberechtigung für Angehörige

In der Praxis kommt es manchmal zu Problemen, da nach geltendem Recht für Kinder von Lebensgefährten eine Mitversicherung in der KV nicht vorgesehen ist. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ersucht daher dringend für Kinder von Lebensgefährten eine solche Möglichkeit zu schaffen.

Zu § 124 - Sonderregelung für Selbstversicherte

Mit 1. Februar 1995 erfolgte eine Satzungsänderung des Hauptverbandes der österr. Sozialversicherungsträger (Mustersatzung 1994). Seither gelten in der Selbstversicherung der Krankenversicherung nur noch Ehegatten und Kinder bis 18 Jahre als Angehörige.

Diese Einschränkung führte schon zu einer Reihe von Härtefällen, da üblicherweise eine größere Anzahl von Schülern im Laufe der 8. Klasse ihren 18. Geburtstag vollendet, ab diesem Zeitpunkt jedoch die Möglichkeit der Mitversicherung bei einem selbstversicherten Elternteil bereits genommen ist.

Auch die Möglichkeit des Abschlusses einer beitragsbegünstigten Selbstversicherung in der Krankenversicherung für StudentInnen ist SchülerInnen an einer allgemein- bzw. v. a. berufsbildenden höheren Schule verwehrt.

Es sollte daher gesetzlich ermöglicht werden, bei Selbstversicherung die Angehörigeneigenschaft für Kinder über die Vollendung des 18. Lebensjahr hinaus zu verlängern bzw. Schülern über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus zumindest die Studentenversicherung zugänglich zu machen.

Zu § 138 Abs. 2 lit f - Anspruch auf Wochen- bzw. Krankengeld für freie Dienstnehmer

Freie Dienstnehmer gem. § 4 Abs. 4 ASVG sind, sofern ihr Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, sowohl in der KV, UV als auch PV pflichtversichert, haben jedoch keinen Anspruch auf Wochen- bzw. Krankengeld.

Im Falle der Selbstversicherung einer geringfügig Beschäftigten gem. § 19 a ASVG besteht hingegen Anspruch auf Geldleistungen aus der Krankenversicherung. Diese Ungleichbehandlung ist nicht verständlich und sollte daher behoben werden.

Ersucht wird daher um die Aufhebung der im § 138 Abs. 2 lit. f festgelegten Ausnahme von der Anspruchsberechtigung auf Krankengeld für Dienstnehmer nach § 4 Abs. 4 ASVG. Hiedurch würde den freien DienstnehmerInnen gem. § 162 Abs. 5 ASVG auch Wochengeld zustehen.

25 Kopien dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

Für den Bundesminister:
T h o m a s i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kaupfischer